



2025/747

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 10/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2025/747]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/950 der Kommission vom 15. Januar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1602 in Bezug auf den Geltungsbeginn und die Fälle, in denen die Zollbehörden die in der Zollanmeldung angegebenen Mengen von der im Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokument (GGED) angegebenen erlaubten Gesamtmenge abziehen müssen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2562 der Kommission vom 3. Juni 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 hinsichtlich bestimmter Kriterien für die Probenahme ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften mit Bestimmungen zu Pflanzengesundheit. Rechtsvorschriften im Bereich Pflanzengesundheit fallen nicht unter das EWR-Abkommen und Pflanzengesundheit betreffende Bestimmungen gelten daher nicht für die EFTA-Staaten.
- (4) Dieser Beschluss betrifft unter anderem Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Aquakulturtiere. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils zu Kapitel I von Anhang I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island.
- (5) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (6) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel I Teil 1.1 wird unter Nummer 11bb (Delegierte Verordnung (EU) 2019/1602 der Kommission) Folgendes angefügt:
„, geändert durch:

— **32024 R 0950**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/950 der Kommission vom 15. Januar 2024 (ABl. L, 2024/950, 26.3.2024)“

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/950, 26.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/950/oj.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/2562, 27.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/2562/oj.

2. In Kapitel I Teil 1.1 wird unter Nummer 11h (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32024 R 2562**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/2562 der Kommission vom 3. Juni 2024 (ABl. L, 2024/2562, 27.9.2024)“
3. In Kapitel II wird unter Nummer 31qb (Delegierte Verordnung (EU) 2019/1602 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32024 R 0950**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/950 der Kommission vom 15. Januar 2024 (ABl. L, 2024/950, 26.3.2024)“
4. In Kapitel II wird unter Nummer 31w (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32024 R 2562**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/2562 der Kommission vom 3. Juni 2024 (ABl. L, 2024/2562, 27.9.2024)“

Artikel 2

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 164b (Delegierte Verordnung (EU) 2019/1602 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32024 R 0950**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/950 der Kommission vom 15. Januar 2024 (ABl. L, 2024/950, 26.3.2024)“
2. Unter Nummer 164ze (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32024 R 2562**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/2562 der Kommission vom 3. Juni 2024 (ABl. L, 2024/2562, 27.9.2024)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2024/950 und (EU) 2024/2562 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN
